



## SATZUNG

### Schwarz-Weiß Pluwig/ Gusterath e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01.02.2026 in Pluwig gegründete Verein führt den Namen „Schwarz-Weiß Pluwig/ Gusterath e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein *Schwarz-Weiß Pluwig/ Gusterath e.V.* hat seinen Sitz in Pluwig (Im Kreuzgarten – Sportlerheim, 54316 Pluwig). Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedsdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine kürzere Dauer genehmigen.

4. Bei groben, vereinsschädigenden Verhalten lt. Satzung kann die Mitgliedschaft seitens des Vorstandes jederzeit entzogen werden (s. § 5, Abs. 2 der Vereinssatzung).

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliedsversammlung. Ehrenmitglieder haben Mitgliederrechte.

### **§ 4 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Form der Beitragszahlung ist im Aufnahmeantrag geregelt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden monatl. (jeweils zum Ersten) eingezogen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
5. Die Mitgliedsbeiträge können nach schriftl. Antrag durch den Vorstand innerhalb der Jahreshauptversammlung angepasst werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe, von dem Verein leihweise überlassenen Gegenständen, schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Bei vereinsschädigen Verhalten behält sich der Vorstand das Recht ein eine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
3. Der Austritt ist zu Schluss eines Kalenderhalbjahres (1.6.) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## **§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung. Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verweis, Geldstrafe, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftliche zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2 der Vereinssatzung) und alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6 der Vereinssatzung) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16 Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Ehrenrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und durch die Veröffentlichung auf der Vereinshomepage ([www.Schwarz-Weiß-Pluwig-Gusterath.de](http://www.Schwarz-Weiß-Pluwig-Gusterath.de))
3. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
9. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und diese den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Geschäftsführer (bzw. dem Stellvertreter)
  - b) Dem Kassenwart (bzw. dem Stellvertreter)
  - c) Dem Abteilungsleiter (bzw. dem Stellvertreter)

- d) Dem Jugendleiter (bzw. dem Stellvertreter)
2. Die Mitglieder des Vorstands (außer dem Abteilungs- und Jugendleiter) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
  3. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
  4. Vorstandsmitglieder können nur nach Vorlage eines nicht belasteten Führungszeugnisses gewählt werden.
  5. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder die Aufgaben auf ein Mitglied zu übertragen.
  6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder verlangt wird.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  8. Zum erweiterten Vorstand – ohne Stimmrecht in diesem - zählen:
    - a) Pressewart
    - b) Rechtswart
    - c) Ehrenrat
- Diese Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl dieser Vorstandsmitglieder ist möglich.

## **§ 12 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet, dem Verein seit mindestens 20 Jahren angehören oder sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden
4. Ehrenratsmitglieder können nicht sein:
  - a) Die Mitglieder des Vorstands
  - b) Natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied im Verein sind
5. Der Ehrenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten vermitteln. Der Ehrenrat entscheidet insbesondere endgültig über Einsprüche von Mitgliedern gegen ihren

Ausschluss aus dem Verein, sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Vorstand beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.

6. Der Vorstand kann dem Ehrenrat repräsentative Aufgaben übertragen.

### **§ 13 gesetzliche Vertretung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Geschäftsführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden jedoch nur der Abteilungs- bzw. Jugendleiter bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers tätig.

### **§ 14 Haftung**

1. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen Sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

### **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter bzw. Jugendleiter vorsteht.
2. Der Vorstand werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahme Beitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung. Die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
4. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 16 Ausgliederung von Abteilungen**

1. Die Ausgliederung von Abteilungen aus dem Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von  $\frac{1}{3}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

### **§ 17 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Ausschüsse sind zeitlich begrenzt (maximal auf 2 Jahre).
3. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses schriftlich.

### **§ 18 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, sowie der Abteilungsversammlung(en) und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

### **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren mindestens einen und maximal zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
3. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von  $\frac{1}{3}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die **DJK Pluwig/ Gusterath 1925 e.V.**, mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.